

Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Demenz ab 2015

mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI

(nach dem Pflegestärkungsgesetz I)

Pflegestufe	Pflegegeld (mtl.)	K o m b i n a t i o n s l e i s t u n g	Pflegesachleistung (mtl.)	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (mtl.)	Tagespflege (mtl.)	Pflege bei Verhinderung (jährlich) + bis zu 50% mehr möglich	Kurzeitpflege (jährlich) + bis zu 100% mehr möglich	Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (mtl.)	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (je Maßnahme)
0	123 €		231 €	104 €/ 208 €	231 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €
1	316 €		689 €	104 €/ 208 €	689 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €
2	545 €		1.298 €	104 €/ 208 €	1.298 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €
3	728 €		1.612 €	104 €/ 208 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €

Zusätzlich haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von **205 € monatlich**, wenn Sie in einer selbstverantwortlich organisierten, ambulant betreuten Wohngruppe, mit mindestens 2 und höchstens 11 weiteren Pflegebedürftigen zusammen wohnen, in der eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten sowie sie Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 45b oder § 123 beziehen,

Leistungen der Pflegeversicherung ab 2015 für Menschen **ohne** eingeschränkte Alltagskompetenz

(nach dem Pflegestärkungsgesetz I)

Pflegestufe	Pflegegeld (mtl.)	Kombinationseinstellung	Pflegesachleistung (mtl.)	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (mtl.)	Tagespflege (mtl.)	Pflege bei Verhinderung (jährlich) + bis zu 50% mehr möglich	Kurzeitpflege (jährlich) + bis zu 100% mehr möglich	Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (mtl.)	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (je Maßnahme)	
0	-		-	-	-	-	-	-	-	-
1	244 €		468 €	104 €	468 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €	
2	458 €		1.144 €	104 €	1.144 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €	
3	728 €		1.612 €	104 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	40 €	4.000 €	

Weitere Erläuterungen zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Pflegestärkungsgesetz I:

Pflege bei Verhinderung:

Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (**das sind bis zu 806 €**) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. **Also insgesamt bis zu 2.418 €.** Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auch ab 1. Januar 2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt

Kurzzeitpflege:

Ab dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege (**das sind bis zum 1612 €**) auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden. **Also insgesamt bis zu 3.224 €.** Parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen:

Zusätzliche Betreuungsleistungen werden um die Möglichkeit ergänzt, niedrighschwellige Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag maximal aber 40 Prozent des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden. Darüber hinaus können Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI eingesetzt werden. Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden bis zu einem Betrag in Höhe von 104 Euro monatlich ersetzt.

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Zusätzlich haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 205 € monatlich, wenn Sie in einer selbstverantwortlich organisierten, ambulant betreuten Wohngruppe, mit mindestens 2 und höchstens 9 weiteren Pflegebedürftigen zusammen wohnen, in der eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische,

verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten sowie sie Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, **45b oder § 123** beziehen.